

## **Positionspapier zur Tagung des Bangladesh-Forums**

### **“Menschenrechte und Zivilgesellschaft in Bangladesh“**

**26./27. Januar 2006 in Berlin**

#### **Einführung:**

Dieses Positionspapier ist ein Resultat der Tagung “Menschenrechte und Zivilgesellschaft in Bangladesh”, die am 26./27. Januar 2006 vom Bangladesh-Forum in Berlin veranstaltet wurde. Unabhängige zivilgesellschaftliche Akteure (AkademikerInnen, RechtsanwältInnen, JournalistInnen und AktivistInnen) aus Bangladesh, Belgien, Frankreich, Deutschland, den Niederlanden und Großbritannien nahmen an der Tagung teil.

Auf der Tagung standen fünf Themenbereiche im Mittelpunkt des Interesses:

Thema 1: Parlamentswahlen 2007

Thema 2: Repressionen gegen Nichtregierungsorganisationen (NRO)

Thema 3: Pressefreiheit

Thema 4: Frauenrechte

Thema 5: Rechte indigener Gruppen und religiöser Minderheiten

Jedem dieser fünf Bereiche ist ein kurzer Überblick zur aktuellen Situation vorangestellt. Im Anschluss werden die gegenwärtigen Probleme beschrieben. Daran schließen sich Handlungsempfehlungen an, die in den Dialog zwischen der Regierung Bangladeschs mit der EU und den europäischen Regierungen sowie mit Bangladesh kooperierenden internationalen Organisationen Eingang finden sollen.

#### Mitglieder:

*amnesty international  
Deutsche Sektion*

*Arbeitskreis Bangladesh  
in Niedersachsen*

*Bangladesh Studien- und  
Entwicklungszentrum*

*Bischöfliches Hilfswerk  
MISEREOR e.V.*

*Brot für die Welt*

*Evangelischer  
Entwicklungsdienst e.V.  
(EED)*

*Heinrich-Böll-Stiftung*

*Mati e.V. Selbstbestimmte  
Dorfentwicklung  
in Bangladesh*

*NETZ Partnerschaft für  
Entwicklung und  
Gerechtigkeit e.V.*

*Partnerschaft Shanti  
Bangladesh e.V.*

*Südasien Forum*

*Dr. Petra Dannecker*

*Eva Gerharz*

*Dr. Martin Peter Houscht*

*Astrid Marxen*

## **Thema I: Parlamentswahlen 2007**

### **(i) Positive Entwicklungen**

In den letzten Jahren konnte sich Bangladesch erfolgreich als Demokratie zu etablieren. Durch eine außerordentliche Leistung der beiden großen Parteien gelang es 1990, das autokratische System zu stürzen und die Demokratie wiederherzustellen. Seitdem haben sich die Parteien mehrfach an der Macht abgewechselt: nach weitgehend freien und fairen Wahlen in den Jahren 1991, 1996 und 2001. Diese Wahlen wurden nur in geringem Maß von gewalttätigen Ausschreitungen begleitet. Insofern kann Bangladesch als konsolidierte Demokratie bezeichnet werden. Dabei sind vor allem Bemühungen zu begrüßen, die Anzahl der gegenwärtig 45 für Frauen reservierte Parlamentssitze zu erhöhen, wobei es bedenklich ist, dass Frauen nicht direkt auf diese Sitze gewählt werden. Bemerkenswert ist auch die Förderung der Direktwahl von Frauen auf reservierte Sitze auf Gemeindeebene. Die jetzige Regierung hat die Absicht erklärt, auch 2007 freie und faire Wahlen durchzuführen. Seit Februar 2006 nimmt die Opposition an Sitzungen im Parlament teil, was als ein Beginn des politischen Dialogs zwischen Regierung und Opposition angesehen werden kann. Die Wiedereinführung der Demokratie hat die Möglichkeiten der Bevölkerung, an politischen Entscheidungsprozessen zu partizipieren nachhaltig verbessert. Dies ist ein weiterer Indikator dafür, dass demokratische Prinzipien verankert worden sind.

### **(ii) Gegenwärtige Probleme**

Die nationale Wahlkommission ist ein politisch unabhängiges Organ und unterliegt in der Ausführung ihrer Arbeit lediglich der Verfassung und der Gesetzgebung. Diese hat begonnen, für die kommenden Wahlen neue Wählerlisten zu erstellen. Nach einer Entscheidung des Obersten Gerichtshofs jedoch, müssen bereits vorhandene Wählerlisten als Grundlage für die Wählerregistrierung genutzt werden und können lediglich um neue Wahlberechtigte ergänzt werden. Diese Entscheidung wird damit begründet, dass durch die Erstellung komplett neuer Wählerlisten bestimmte gesellschaftliche Gruppen von der Registrierung ausgeschlossen werden könnten. Außerdem wird vermutet, dass die Wahlkommission nicht politisch unabhängig agiert.

### **(iii) Handlungsempfehlungen**

1. Die Regierung Bangladeschs soll bei ihren Bemühungen, die Unabhängigkeit der Wahlkommission zu gewährleisten, unterstützt werden; die Regierung Bangladeschs soll bei der Ernennung einer Interims-Regierung, die ohne parteipolitischen Einfluss arbeiten kann, unterstützt werden.
2. Die Europäische Kommission wird gebeten, im Vorfeld der Parlamentswahlen – und so früh wie möglich – eine Studie durchzuführen, die sich mit den benannten Problemen beschäftigt. Diese Studie sollte sich vor allem auf Wahlkreise konzentrieren, z. B. solche, die vornehmlich von religiösen und indigenen Minderheiten besiedelt sind. Zivilgesellschaftliche Akteure sollten unbedingt in die Entwicklung der *Terms of References* und bei der Durchführung dieser Studie einbezogen werden.
3. Die internationale Gemeinschaft wird gebeten, den Umfang und Spielraum internationaler Wahlbeobachtung zu erweitern. Dazu gehört:
  - a. Beobachtung der Wahlvorbereitung einschließlich der Registrierung der Wahlberechtigten
  - b. Erhöhung der Anzahl internationaler WahlbeobachterInnen
  - c. Dokumentation von Fehlverhalten und Amtsmissbrauch während der Wahlen
  - c. Reise einer zusätzlichen Delegation des Europäischen Parlaments nach Bangladesch
  - d. Unterstützung einheimischer zivilgesellschaftlicher Akteure durch die EU, die unabhängig von anderen externen Gebern zum Thema Wahlbeobachtung arbeiten
  - e. Unterstützung von Schulungen und Fortbildungen zur Verbesserung der Qualifikation von JournalistInnen und WahlbeobachterInnen
  - f. Unterstützung bei Untersuchungen und externen Expertisen zum Thema Korruption und Wahlen, einschließlich der Unterstützung eines straffen Monitorings wahlbezogener Ausgaben
  - g. Weiterführung der Beobachtung auch im Anschluss an die Wahlen

## **Thema II: Repressionen gegen Nichtregierungsorganisationen (NROs)**

### **(i) Positive Entwicklungen**

Bislang weist Bangladesch bemerkenswerte Erfolge bei der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele vor. Das Land hat angesichts gegenwärtiger Entwicklungstendenzen gute Chancen, eine hundertprozentige Einschulungsrate in Grund- und weiterführenden Schulen zu erreichen sowie die Kinder- und Müttersterblichkeit signifikant zu reduzieren. Das Wirtschaftswachstum, eine notwendige Rahmenbedingung für Entwicklung, hat in den letzten Jahren zugenommen. NROs haben maßgeblich dazu beigetragen, dass sich die Lebensbedingungen marginalisierter Bevölkerungsgruppen entweder durch eigene Programme oder durch den gezielten Einsatz für deren Rechte verbessert haben. Insgesamt hat die Regierung Bangladeschs die Bedeutung der NROs anerkannt. Im Gegenzug begrüßen die NROs die Entscheidung der Regierung, eine einschränkende Änderung zur NRO-Gesetzgebung (*Amendment Bill to the Foreign Donations Regulations Ordinance 1978*) zurückzuziehen. Die sog. *Government Organisation and NGO Coordination Council* (GNCC) ist mit der Entwicklung von Maßnahmen zur Verbesserung des Dialogs und Austauschs zwischen staatlichen Institutionen und NROs betraut worden. Dieses staatliche Forum, sollte eigentlich die angemessene Partizipation und Repräsentation von staatlichen Institutionen, NROs und zivilgesellschaftlichen Gruppen in konsultativen Prozessen gewährleisten, ist aber zur Zeit nicht funktionstüchtig.

### **(ii) Gegenwärtige Probleme**

Im Jahr 2001 wurden durch das staatliche Büro für NGO-Angelegenheiten, das Anti-Korruptionsbüro, den Nationalen Geheimdienst und das Finanzamt Untersuchungen gegen fünf NROs und den Dachverband der NROs, die Association of Development Agencies of Bangladesh (ADAB), eingeleitet. Den Organisationen wurde mangelnde Transparenz und Rechenschaftslegung sowie politische Parteilichkeit vorgeworfen. Diesen auf einer „schwarzen Liste“ stehenden Organisationen sind seit über vier Jahren keine ausländischen Finanzmittel durch die Regierung Bangladeschs bewilligt worden. Dadurch konnten und können diese NROs ihre Arbeit nicht mehr in angemessenem Umfang verfolgen. Etwa 2,5 Millionen Menschen, die unter der Armutsgrenze leben, sind davon betroffen.

NROs sehen sich durch das Vorhaben der Regierung, die NRO-Gesetzgebung zu verschärfen, in ihrer Entfaltungsfreiheit bedroht. Die Änderung der *Foreign Donations Regulations Ordinance 1978* soll als Grundlage dienen, gegen „politisch“ engagierte NROs restriktiver vorgehen zu können. Es ist zu befürchten, dass auch Aktivitäten von NROs in den Bereichen Frauenförderung und Stärkung der Menschenrechte als „politisch“ deklariert werden. Die Gesetzesänderung ist vorerst verschoben worden.

### **(iii) Handlungsempfehlungen**

1. Die über die vergangenen vier Jahre gesperrten finanziellen Zuschüsse an NROs müssen umgehend freigesetzt werden. Eine nicht-diskriminierende und nicht-willkürliche Anwendung existierender Gesetzgebung muss gewährleistet sein.
2. Bedrohungen von NRO-FührerInnen und MitarbeiterInnen müssen beendet und die politisch motivierte Strafverfolgung gegen diese zivilgesellschaftlichen Akteure zurückgenommen werden.
3. Dem Urteil des Obersten Gerichtshofs zur Freisetzung von Zuschüssen an ADAB muss Folge geleistet werden.
4. NROs aus verschiedenen Netzwerken müssen an politischen Entscheidungsprozessen, die ihre Arbeit betreffen, teilnehmen können.
5. Das Konsultations-Forum „Government and NGO Coordination Council (GNCC)“ soll reaktiviert und ein effektiver Konsultationsprozess zwischen Regierungsbehörden und NROs eingeführt werden.
6. Ein unabhängiger Ausschuss für NRO-Angelegenheiten muss eingesetzt werden.
7. Transparenz und Rechenschaft bei der Verteilung von bi- und multilateral geförderten Projekten an NROs müssen zur Korruptionsbekämpfung gewährleistet sein.

## **Thema III: Pressefreiheit**

### **(i) Positive Entwicklungen**

Trotz vieler Hindernisse ist die Pressefreiheit in Bangladesch weitestgehend gewährleistet. Vor allem JournalistInnen, die bei Printmedien tätig sind, haben aktiv zur Beendigung des autokratischen Regimes beigetragen. In diesem Zusammenhang wurde auch die vorher restriktive Gesetzgebung gegenüber der Presse zugunsten von mehr Pressefreiheit gelockert (einschließlich Klauseln im Rahmen des Special Powers Act 1974). Mehr Medien-Pluralismus ist des Weiteren durch die Einführung privater Fernsehkanäle und des Satelliten-Fernsehens gewährleistet worden, zudem wächst die Zahl an Zeitungen und Zeitschriften stetig. Das alternative Kino junger, progressiver und innovativer FilmemacherInnen spielt eine wichtige Rolle. Unabhängig von der politischen Polarisierung der Presse haben Angriffe auf und Ermordungen von JournalistInnen diese geeint: Angriffe und Attentate wurden und werden von JournalistInnen gemeinsam verurteilt.

### **(ii) Gegenwärtige Probleme**

Obwohl in Bangladesch eine Vielzahl an unabhängigen und kritischen Zeitungen und Nachrichtenmagazinen erscheint, haben unabhängige Beobachter Bangladesch als eines der für JournalistInnen gefährlichsten Länder der Welt eingestuft. Die Repressionen gegen JournalistInnen haben in den letzten Jahren stark zugenommen. JournalistInnen werden mit dem Tode bedroht; im schlimmsten Fall werden sie nach kritischer Berichterstattung von anonymen Tätern ermordet. In den meisten Fällen kommen die Täter ungestraft davon.

Auch die Übertragungslizenzen für private Fernsehsender werden nicht nach einheitlichen und transparenten Vorgaben ausgestellt. Die Übertragungslizenz des ersten privaten bangladeschischen Fernsehsenders Ekushey TV (ETV) der seit 1999 sendet und stets für seine unabhängige politische Berichterstattung bekannt gewesen ist, wurde 2002 nach einem Urteil des Obersten Gerichtshofes zurückgezogen und der Sender für illegal erklärt. Mehrere Berufungsverfahren wurden eingeleitet, blieben aber erfolglos. Erst 2005 hat das Informationsministerium ETV eine neue Lizenz ausgestellt, jedoch steht ETV bis heute keine Sendefrequenz zur Verfügung.

### **(iii) Handlungsempfehlungen**

1. Gewalttaten und Straffreiheit
  - a. Eine direkte, effektive und unparteiische Untersuchung von Vorfällen der Bedrohung von und Gewalttaten gegen JournalistInnen sowie die Strafverfolgung und Verurteilung der Verantwortlichen muss gewährleistet werden.
  - b. Informationen bezüglich der Fortschritte solcher Untersuchungen, der Verhandlungen und deren Ergebnisse müssen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
  - c. Besondere Aufmerksamkeit sollte Verstößen gegen die Pressefreiheit auf lokaler Ebene gewidmet werden.
  - d. Die Bemühungen zur Umsetzung der EU-Richtlinien für Menschenrechtsverteidiger müssen unterstützt werden.
2. Gesetzgebung
  - a. Im Anschluss an öffentlich geführte Konsultationen sollten Schritte eingeleitet werden, um der Gesetzesvorlage zum Recht auf Informationen, die dem Justiz-Ausschuss vorliegt, Gesetzeskraft zu verleihen.
  - b. Klauseln, die sich in Gesetzen wie dem Post Office Act oder dem Official Secrets Act finden und welche die Pressefreiheit einschränken, sollten geändert oder abgeschafft werden.
3. Die Bemühungen, einen unabhängigen Presse-Rat in Übereinstimmung mit der verfassungsrechtlich verbrieften Garantie der Meinungsfreiheit einzuführen, müssen unterstützt werden.
4. Die Vergabe von TV-Sendelizenzen sollte den Prinzipien der Transparenz und Rechenschaftspflicht entsprechen.
5. Politische EntscheidungsträgerInnen in den Führungsebenen sollten sich aktiv an der Schaffung eines Klimas der Toleranz und Pressefreiheit beteiligen und sich von Aussagen oder Handlungen distanzieren, die als Legitimationsgrundlage für Bedrohungen von JournalistInnen dienen.

## **Thema IV: Frauenrechte**

### **(i) Positive Entwicklungen**

Bangladesch kann bemerkenswerte Erfolge hinsichtlich der Einhaltung von Frauenrechten vorweisen, zum Beispiel mit der Formulierung der „Nationalen Richtlinien zur Förderung von Frauen“ (National Policy for the Advancement of Women). Diese Richtlinien basieren auf Ergebnissen der Pekinger Frauenkonferenz von 1997 und korrespondieren weitgehend mit dem UN Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung gegen Frauen (Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women, CEDAW). Gesetze zum Schutz von Frauenrechten sind eingeführt worden, wie beispielsweise das Gesetz zu Säure-Attentaten. Weiterhin kann Bangladesch bedeutende Verbesserungen der sozioökonomischen Indikatoren aufweisen. Die Einschulungsraten von Mädchen in Grund- und weiterführenden Schulen haben signifikant zugenommen, Frauen können zunehmend ihre Arbeitskraft auf dem Arbeitsmarkt anbieten (insbesondere in der Bekleidungsindustrie) und an politischen Entscheidungsprozessen vor allem auf Gemeindeebene partizipieren.

### **(ii) Gegenwärtige Probleme**

Erfolge in der Rechtsetzung werden aber durch eine ineffektive Umsetzung der eingeführten Gesetze unterminiert. Die Gesetzesreformen und veränderten Richtlinien zur Sicherstellung von Geschlechtergleichheit werden nur mangelhaft verwirklicht. Frauenrechtsverletzungen institutionalisieren sich besonders im rückwärtsgewandten Vorgehen der Regierung bezüglich der „Nationalen Richtlinien zur Förderung von Frauen“: Grundsätze dieser wurden ohne Konsultation mit relevanten zivilgesellschaftlichen Akteuren verändert. So wurden unter anderem die Grundsätze in der Gleichsetzung von Frauen in den Rechtsbereichen Erbschaft, Vermögen, Eigentum und Landbesitz gestrichen. Ebenso wurde der Grundsatz des Anspruchs von Frauen auf Führungspositionen im staatlichen Planungsausschuss und im Justizwesen abgeschafft. Die Veränderung und Rücknahme der Richtlinien zur Förderung von Frauen widerspricht den Zielen, wie sie im nationalen Armutsstrategiepapier (Poverty Reduction Strategy Paper, PRSP) postuliert werden. Im PRSP werden die Förderung von *women empowerment* und die pro-aktive Förderung von Frauenrechten betont.

### **(iii) Handlungsempfehlungen**

1. Die Grundsätze der „Nationalen Richtlinien zur Förderung von Frauen“ von 1997 als Handlungsgrundlage zur Sicherstellung von Geschlechtergleichheit sollen erneut bestätigt werden.
2. Die vierzehnte Änderung der Verfassung und die damit verbundene Gesetzgebung, die die indirekte Wahl von Frauen auf reservierte Sitze im Parlament vorsieht, sollte außer Kraft gesetzt werden. Statt dessen muss ein Gesetz, das eine direkte Wahl von Frauen auf diese Sitze gewährleistet, in Übereinstimmung mit den Forderungen nationaler Frauenrechtsbewegungen in Kraft treten.
3. Der Schutz von Frauen und Kinder vor gewalttätigen Übergriffen muss rechtlich gewährleistet werden; dies beinhaltet eine zügige Strafrechtsverfolgung. Dabei gilt es folgende Gesetze angemessen anzuwenden:
  - a. Suppression of Violence against Women and Children (Special Provisions) Act 2000,
  - b. the Acid Crime Control Act 2002 und der
  - c. Acid Control Act 2002.
4. Neue Gesetze, die aus transparenten Konsultationen mit unabhängigen Experten und VertreterInnen von Frauen- und Menschenrechtsorganisationen hervorgegangen sind, sollen eine effektive Prävention häuslicher Gewalt gegen Frauen gewährleisten sowie in konkreten Fällen eine zügige Strafverfolgung und eine angemessene Verurteilung garantieren. Die Sicherheit von Opfern und Zeugen in solchen Fällen muss rechtlich und institutionell gewährleistet werden.
5. Das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Art von Diskriminierung gegen Frauen (CEDAW) der Vereinten Nationen muss vollständig ratifiziert und die verbliebenen Vorbehalte (bei der Unterzeichnung der Artikel 2 und 13) aufgehoben werden. Die nationale Gesetzgebung muss mit den Grundsätzen von CEDAW übereinstimmen. Dazu bedarf es
  - a. der Abschaffung der Geschlechterungleichheiten, wie sie sich derzeit in der Verfassung, der Gesetzgebung, in politischen Leitlinien und in Verwaltungsakte manifestieren.
  - b. einer kritischen Bewertung der *personal laws*, die Geschlechterungleichheiten aufrechterhalten und verstärken. Diese zeigen sich vor allem in der mangelhaften Teilhabe von Frauen an wirtschaftlichen Prozessen, dem Verfügen über Eigentum und im Rahmen des Erbschafts- und Familienrechts.

## **Thema V: Repressionen gegen religiöse Minderheiten und indigene Gruppen**

### **(i) Positive Entwicklungen**

Die Regierung Bangladesch kommt grundsätzlich ihrer Verpflichtung nach, religiöse Minderheiten wie die der Ahmadiyyas zu schützen. Durch die Vorgehensweise der Regierung konnte verhindert werden, dass AktivistInnen der Anti-Ahmadiyya-Bewegung im Dezember 2005 die Zentrale der Ahmadiyyas besetzten. Auch ist die Regierung bislang nicht der Forderung nachgekommen, die Ahmadiyyas für „nicht-muslimisch“ zu erklären. Das Hohe Gericht hat zudem einen Erlass der Regierung, demzufolge Publikationen der Ahmadiyyas verboten sind, für nicht rechtens erklärt.

Der drei Jahrzehnte andauernde bewaffnete Konflikt in den Chittagong Hill Tracts (CHT) wurde mit der Unterzeichnung des Friedensvertrages 1997 zwischen der Regierung Bangladeschs und der Parbattya Chattagram Jana Samhati Samiti beendet. Dieser zwischen den Konfliktparteien ausgehandelte Vertrag war ein positiver Schritt. Eine Landkommission, deren Aufgabe die Lösung von Landrechtskonflikten ist, wurde eingesetzt. Durch eine Erhebung wurden die Besitzstände an Land und deren Verteilung eruiert. Die Regierung unterstützte Programme zur Einkommensschaffung und zur Stärkung der lokalen Administration. Zivilgesellschaftliche Organisationen und die Presse haben sich für die Forderungen der indigenen Gruppen nach Selbstbestimmung, nach Einhaltung ihrer in der Verfassung festgeschriebenen Rechte und nach dem Recht auf Zugang zu lokalen Produktionsmitteln eingesetzt. Zivilgesellschaftliche Gruppen unterstützen die ethnische, sprachliche und kulturelle Vielfalt der indigenen Gruppen. Überdies wurde 2001 das „Gesetz zur Rückgabe übertragenen Eigentums“ (Vested Property Restoration Act) in Kraft gesetzt, welches das „Gesetz zum übertragenen Eigentum“ (Vested Property Act) ablöst. Der *Vested Property Act* war in den vorhergehenden Jahren Grundlage zur Landenteignung indigener und religiöser Minderheiten.

### **(ii) Gegenwärtige Probleme**

Berichte über gewalttätiges Vorgehen und Intoleranz gegenüber religiösen Minderheiten reißen nicht ab - obwohl Religionsfreiheit verfassungsrechtlich garantiert wird. Die Regierung agiert nicht angemessen, um potenzielle Opfer zu schützen. Die Anti-Ahmadiyya-Bewegung International Khatme Nabuat hat ihre Angriffe auf die Ahmadiyyas weiter intensiviert. Die Bewegung fordert von der Regierung, die Ahmadiyyas zu Nicht-Muslimen zu erklären, eine Forderung, die dem Verfassungsrecht auf Religionsfreiheit widerspricht. Angriffe auf Hindus und Christen finden weiterhin – wenn auch sporadisch – statt. Die Täter kommen in den meisten Fällen ungestraft davon.

Trotz der Unterzeichnung des Friedensvertrages von 1997 hat sich die Menschenrechtslage der indigenen Bevölkerung in den CHT in den vergangenen Jahren nicht grundlegend verbessert. Im Jahre 2003 wurden Indigene in den CHT angegriffen – zwei Menschen wurden umgebracht; Hütten und Läden in zehn Dörfern in Mahalchari im Distrikt Khagrachari wurden niedergebrannt. Keiner der Täter wurde zur Verantwortung gezogen, die Angriffe sind bis heute nicht vollständig und unabhängig untersucht worden.

Die Militarisierung der CHT hält weiter an, was in direktem Widerspruch zum Friedensvertrag von 1997 steht. Illegale Waffenlager wurden an verschiedenen Orten in den CHT ausgehoben. Vertriebene sind bisher nicht rehabilitiert worden. Die Lösung von Landrechtskonflikten wird nicht thematisiert; die eingesetzte Landkommission ist nicht funktionstüchtig.

### **(iii) Handlungsempfehlungen**

1. Rechtliche Schritte zur Untersuchung der Angriffe auf Ahmadiyyas, Hindus und Christen sowie Strafverfolgung und Verurteilung der Verantwortlichen müssen eingeleitet werden. Dazu gehören auch die illegalen Aktivitäten der International Khatme Nabuat-Bewegung.
2. Der *Vested Property Restoration Act 2001* muss angemessen umgesetzt werden und ExpertInnen und zivilgesellschaftliche Akteure sollten bei Veränderungen des Gesetzes konsultiert werden.
3. Die Regierung sollte sich verstärkt für die persönliche Sicherheit und den Schutz von Eigentum und Vermögensgegenständen von Minderheiten einsetzen, um die Zerstörung des sozialen Kapitals und des Zusammenhalts der Minderheiten und die damit einhergehende stille Auswanderung zu verhindern. Dies betrifft v.a. Frauen der Minderheiten, die unter geschlechtsspezifischen Formen von Gewalt wie z.B. Vergewaltigungen und sexueller Belästigung leiden.

4. Indigene Gruppen im Allgemeinen:
  - a. Die Vereinigungs- und Entfaltungsfreiheit von VertreterInnen zivilgesellschaftlicher Organisationen der indigenen Gruppen muss gewährleistet sein.
  - b. VertreterInnen indigener Gruppen muss auf Distrikt- und Sub-Distrikt-Ebene ein Vorrecht auf Beratung und Leitung von Entwicklungsprogrammen eingeräumt werden, um Landveräußerungen zu verhindern bzw. veräußertes Land indigener Gruppen rückerstattet zu bekommen.
  - c. Die Einbeziehung indigener Gruppen in Entscheidungsprozesse von Projekten bi- und multilateraler Organisationen sollte verstärkt werden.
  - d. Die weiter andauernde Enteignung von Land muss verhindert werden; das Gewohnheitsrecht auf Land von indigenen Gruppen muss anerkannt werden.
  - e. Die Mitgliedsstaaten der EU und die Regierung Bangladeschs müssen die ILO Konvention 169 ratifizieren.
  - f. Der Schutz der Sprach- und Kulturvielfalt indigener Gruppen muss gewährleistet werden; dazu gehört auch dass die jeweilige Muttersprache der indigenen Gruppen in den staatlichen Bildungseinrichtungen Unterrichtsmedium ist.
  
5. Indigene Gruppen in den Tiefebene:
  - a. Die Forderung nach einem eigenständigen Ministerium für ethnische Gemeinschaften der Tiefebene sollte unterstützt werden.
  - b. Falsche Anklagen gegen Garos und andere ethnische Minderheiten, die sich dem Bau eines Öko-Parks in Modhupur widersetzt haben, sollen fallen gelassen werden.
  
6. Indigene Gruppen in den Chittagong Hill Tracts:
  - a. Der Friedensvertrag von 1997 sollte vollständig umgesetzt werden; dies beinhaltet die sofortige Einführung einer funktionierenden Landkommission und die Demilitarisierung der Region.
  - b. Alle Fälle von Menschenrechtsverletzungen sowie die Strafverfolgung und Verurteilung der Verantwortlichen, einschließlich der Vorfälle in Mahalchari, müssen unparteiisch, unabhängig und genau untersucht werden.
  - c. Der gleiche Zugang zu Bildung, Gesundheit und sonstigen sozialen Dienstleistungen für indigene Gruppen muss gesichert sein. Vertriebene und andere indigene Gruppen, die vom Konflikt betroffen sind, müssen rehabilitiert werden. Die Funktionsfähigkeit der Landkommission zur Beilegung von Landrechtskonflikten muss nach der fälligen Veränderung des betreffenden Gesetzes und nach Konsultationen mit der CHT Regionalverwaltung gewährleistet werden.
  - d. Die Registrierung von NGOs der indigenen Gruppen muss vom Büro für NGO-Angelegenheiten und dem Dezernat für soziale Wohlfahrt in einer nicht-diskriminierenden Form veranlasst werden. Bedrohungen und Belästigungen von NGOs durch genannte Institutionen müssen eingestellt werden.